

Dr. Arndt Kiehle, Universität Tübingen*

»Mängelbeseitigung durch Selbstvornahme«

THEMATIK	Schuldrecht: Mängelbeseitigung durch den Käufer
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	BGB

■ SACHVERHALT

Der 87-jährige A fühlt sich den Anforderungen des Straßenverkehrs nicht mehr gewachsen und sucht deshalb nach einem Interessenten für seinen erst ein halbes Jahr alten Pkw. Am 4.4.2005 einigt er sich mit der Studentin B, dass sie das Auto gegen Zahlung von 12.000 € sofort mitnehmen könne. B zahlt in bar und fährt vergnügt davon.

A verstirbt völlig unerwartet am 4.5.2005.

Mitte Mai 2005 wird in der Werkstatt festgestellt, dass das Fahrzeug einen herstellungsbedingten Motorschaden aufweist, den B erst tags zuvor bemerkt hat und der vorher ohne eingehende Überprüfung auch nicht wahrnehmbar gewesen wäre. Vergleichbare Defekte treten normalerweise frühestens nach 10 Jahren auf.

Die B wendet sich sofort an die C, die ihr bekannte einzige Tochter des A. Sie fordert sie dazu auf, den Motor reparieren zu lassen. Als C auch auf wiederholtes Drängen nicht reagiert, setzt die B ihr eine zweiwöchige Frist zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustands.

Eine Woche nach Fristablauf lässt B selbst die Reparatur durchführen. Der Eigentümer der Werkstatt W schickt ihr später eine Rechnung über 932,57 €.

Sowohl B als auch C halten bisher die C für die Alleinerbin des A. Im September 2005 meldet sich D bei C. Er legt ihr folgende handschriftliche Erklärung des A vor:

»Tübingen, den 16.8.1960

Hiermit setze ich meinen Freund D zum Alleinerben ein. Meine Tochter C erhält den Pflichtteil. A.«

B erfährt von diesen Vorgängen und erklärt D, sie mindere den Kaufpreis. D solle ihr auch ihre Reparaturaufwendungen ersetzen. Jedenfalls habe D das Auto nicht rechtzeitig reparieren lassen und so wenigstens seinerseits Reparaturkosten erspart, was ebenfalls ausgeglichen werden müsse. D entgegnet wahrheitsgemäß, er hätte den Wagen viel billiger reparieren lassen können.

Erstellen Sie ein Gutachten zu Zahlungsansprüchen der B gegen den D.